



GÜTEGEMEINSCHAFT LEITUNGSTIEFBAU E.V.



Beitrags- und Gebührenordnung der Gütegemeinschaft Leitungstiefbau e. V. Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin

§ 1

Allgemeines

Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Pflicht der Mitglieder der GÜTEGEMEINSCHAFT LEITUNGSTIEFBAU E. V. zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren sowie die Richtlinien für die Kassen- und Vermögensverwaltung.

§ 2

Beiträge

1. Die zur Erfüllung der Aufgaben der Gütegemeinschaft notwendigen Mittel werden durch Jahresbeiträge aufgebracht.
2. Der Jahresbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder 1.250,00 €. Er ist zu Beginn des Jahres, spätestens bis zum 31. März, zu zahlen. Mitglieder, die im Laufe des Jahres der Gütegemeinschaft beitreten, haben für dieses Jahr den vollen Jahresbeitrag, spätestens vier Wochen nach Beitritt, zu entrichten.
3. Die Aufnahmegebühr für ordentliche Mitglieder beträgt 1.050,00 €.
4. Bei Neugründungen wird für ordentliche Mitglieder eine Aufnahmegebühr nicht erhoben, wenn der Mitgliedschaftserwerb innerhalb eines Jahres nach Neugründung erfolgt.
5. Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr für außerordentliche Mitglieder wird vom Präsidium festgelegt.

6. Wollen natürliche Personen außerordentliche Mitglieder werden, so kann das Präsidium von der Erhebung einer Aufnahmegebühr Abstand nehmen.

§ 3

Gebühren

1. Die GÜTEGEMEINSCHAFT LEITUNGSTIEFBAU E.V. kann für besondere Leistungen die Erstattung der Kosten verlangen. Das Präsidium wird ermächtigt, für einzelne Leistungen feste Gebührensätze zu beschließen; die Gebührensätze sollen kostendeckend sein.
2. Die Gebühr für die Erstprüfung und für die Verleihung des Gütezeichens beträgt 2.500,00 € zuzüglich MwSt.; davon sind 1.400,00 € (netto) bei Antragstellung, die weiteren 1.100,00 € (netto) mit Erhalt des Prüfberichtes fällig.
Für die Kontrollprüfung beträgt die Gebühr 1.000,00 € (netto). Sie ist mit Erhalt des Prüfberichtes fällig.
Die Kosten, die durch die Kennzeichnung und Nutzung des Gütezeichens entstehen, trägt der Gütezeicheninhaber.
Sofern sich aus der Satzung und den Gütezeichenbedingungen die Notwendigkeit zu weiteren Gebührenfestlegungen ergibt, werden diese durch das Präsidium nach Ziff. 1 beschlossen.
3. Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs für besondere Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen. Die Höhe der jeweiligen Umlagen darf den Jahresbeitrag nicht überschreiten.

§ 4

Verwendungszweck

Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Innerhalb des Gesamthaushaltes ist jedoch ein Ausgleich der einzelnen Titel zulässig.

§ 5

Kassen- und Vermögensverwaltung

Die in der Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft bestehende, von dem Geschäftsführer oder von einem in dessen Auftrag tätigen Kassierer verwaltete Kasse ist die einzige einnehmende Stelle. In besonderen begründeten Fällen kann das Präsidium Ausnahmen erlassen.

§ 6

Geltungsdauer

Diese Beitrags- und Gebührenordnung gilt ab dem 01. Januar 2016.

Berlin, 01.01.2016 /sh

Änderungen: 30.03.2007 / 04.02.2008 Präsidium / 01.01.2016 Gebührenänderungen